

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 167/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 5. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 6. Juni 2006 durch Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

